

2. Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund von Art. 1 Absatz 4 Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2, § 17 Absatz 1 Sächsisches Heilberufekammergesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 01. Dezember 2022 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (BO-OPK) vom 26. November 2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (BO-OPK) vom 26. November 2014 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 17. November 2014, Az: 26-5415.81/8, veröffentlicht im Mitteilungsblatt opk-spezial, Ausgabe 3, Dezember 2014, Jahrgang 7), zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 04. November 2020 (genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt am 20. Oktober 2020, Az 32.5415.81/8, veröffentlicht auf der Internetseite der OPK (Datei-URL: <https://opk-info.de/wp-content/uploads/Anderungssatzung-zur-Berufsordnung-vom-04.11.2020.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Worte „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird dem Wort „Psychotherapeuten“ die Worte „Psychotherapeutinnen und“ vorangestellt, dem Wort „Patienten“ die Worte „Patientinnen und“ vorangestellt sowie dem Wort „Partnern“ die Worte „Partnerinnen und“ vorangestellt.
 - c) In Satz 4, 1. Anstrich wird dem Wort „Psychotherapeuten“ die Worte „Psychotherapeutinnen oder“ vorangestellt.
2. In § 1 Absatz 3 wird den Worten „des Psychotherapeuten“ die Worte „der Psychotherapeutin und“ vorangestellt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „PsychThG“ durch die Worte „und § 26 des Psychotherapeutengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „PsychThG“ durch die Worte „Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Im Übrigen richtet sich das Führen von Gebiets- und Zusatzbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer sowie der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Patienten“ durch die Worte „von Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Patient“ durch die Worte „der Patientin oder dem Patienten“ ersetzt, dem Wort „Behandler“ werden die Worte „der Behandlerin oder dem“ vorangestellt.
 - bb) In Satz 2 wird den Worten „eines Patienten“ die Worte „einer Patientin oder“ vorangestellt.
 - cc) In Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Wird eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist das Kammermitglied verpflichtet, der Patientin oder dem Patienten ein Angebot zu machen, sie oder ihn bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.“
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird dem Wort „ihn“ die Worte „ihr oder“ vorangestellt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden den Worten „der Patient“ die Worte „die Patientin oder“ vorangestellt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst: „Kammermitglieder haben Kolleginnen, Kollegen, Ärztinnen, Ärzte oder Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe nach Einwilligung der Patientin oder des Patienten hinzuzuziehen, wenn weitere Informationen oder berufliche Kompetenzen erforderlich sind.“
- f) In Absatz 9 wird den Worten „einem Patienten“ die Worte „einer Patientin oder“ vorangestellt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert: „Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einer Patientin oder einem Patienten nahe stehen, bei

Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Bezugspersonen wie Eltern, Sorgeberechtigte, Pflegepersonen, Betreuerinnen, Betreuer.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst: „¹Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung der Patientin oder des Patienten zum Kammermitglied gegeben ist. ²Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein das behandelnde Kammermitglied.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den Psychotherapeuten“ durch die Worte „das Kammermitglied“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Patientin oder der Patient die Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann.“
 - bb) In Satz 2 werden den Worten „der Patient“ die Worte „die Patientin oder“ vorangestellt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Der Patientin oder dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die sie oder er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird dem Wort „Patienten“ das Wort „Patientinnen,“ vorangestellt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Gefährdet eine Patientin oder ein Patient sich selbst oder andere, oder wird sie oder er gefährdet, so haben Kammermitglieder zwischen Schweigepflicht, Schutz der Patientin oder des Patienten, Schutz eines Dritten bzw. dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Patientin oder des Patienten oder Dritter zu ergreifen.“
- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die bei Kammermitgliedern berufsmäßig tätigen Gehilfinnen und Gehilfen und die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen sowie die sonstigen Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mitwirken, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird dem Wort „Patienten“ das Wort „Patientinnen,“ vorangestellt.
 - bb) In Satz 2 werden den Worten „des Patienten“ die Worte „der Patientin oder“ vorangestellt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden den Worten „des Patienten“ die Worte „der Patientin oder“ vorangestellt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Patient ist“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten sind“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 werden die Worte „hat sich der Psychotherapeut“ durch die Worte „haben sich Kammermitglieder“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Psychotherapeuten“ durch das Wort „Kammermitglieds“ ersetzt und den Worten „des Patienten“ die Worte „der Patientin oder“ vorangestellt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „³Auf Verlangen von Patientinnen und Patienten haben Kammermitglieder diesen Kopien und elektronische Abschriften aus der Dokumentation zu überlassen.“
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Kammermitglieder können die Erstattung entstandener Kosten fordern.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden den Worten „dem Patienten“ die Worte „der Patientin oder“ vorangestellt.

c) Absatz 3 wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden den Worten „seinen Erben“ die Worte „ihren oder“ sowie den Worten „des Patienten“ die Worte „der Patientin oder“ vorangestellt.
- bb) In Satz 2 und 3 werden den Worten „des Patienten“ die Worte „der Patientin oder“ vorangestellt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung sind Minderjährige nur dann, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Psychotherapeuten“ durch das Wort „Kammermitglieds“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Verfügt die Patientin oder der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind Kammermitglieder verpflichtet, sich der Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten zu der Behandlung zu vergewissern.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Veranlasst eine Sorgeberechtigte oder ein Sorgeberechtigter eines nicht einwilligungsfähigen minderjährigen Kindes anfängliche Patientenkontakte allein, darf das Kammermitglied diese zum Zwecke der Abklärung, ob ein Verdacht auf eine krankheitswertige Störung vorliegt und weitere fachspezifische Hilfen notwendig sind, sowie der Aufklärung wahrnehmen.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst: „Kammermitglieder sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den einsichtsfähigen Patientinnen und Patienten als auch gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen ihm anvertrauten Mitteilungen. Soweit Minderjährige über die Einsichtsfähigkeit verfügen, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie betreffende Behandlungsdokumentation der Einwilligung der Minderjährigen; die Einwilligung ist zu dokumentieren.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist eine Patientin oder ein Patient, für die oder den eine rechtliche Vertreterin oder ein rechtlicher Vertreter eingesetzt ist, nur dann, wenn sie oder er über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Verfügt die Patientin oder der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, hat das Kammermitglied nach entsprechender Aufklärung die Einwilligung der rechtlichen Vertreterin oder des rechtlichen Vertreters einzuholen.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bei Konflikten zwischen der rechtlichen Vertreterin oder dem rechtlichen Vertreter und der Patientin oder dem Patienten ist das Kammermitglied verpflichtet, insbesondere auf das Wohl der Patientin oder des Patienten zu achten.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Weiß das Kammermitglied, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch Dritte, insbesondere durch die gesetzliche Krankenversicherung, Fürsorgeeinrichtungen nach dem Beihilferecht und durch private Krankenversicherungen, nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss sie oder er die Patientin oder den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren.“
- b) In Absatz 4 werden die Worte „der Psychotherapeut“ durch die Worte „das Kammermitglied“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt gefasst:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Kammermitglieder können Teilaufgaben sowie behandlungsergänzende Maßnahmen an Dritte delegieren, sofern diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen und die Patientin oder der Patienten wirksam eingewilligt hat.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Psychotherapeuten“ durch das Wort

„Kammermitglied“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden dem Wort „Psychotherapeuten“ die Worte „Psychotherapeutinnen und“ vorangestellt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Beschäftigten Kammermitglieder in ihrer Praxis, in Ambulanzen, in Aus- und Weiterbildungsstätten oder in anderen Institutionen des Gesundheitswesens und der Forschung sowie in anderen Einrichtungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so haben sie auf angemessene Arbeits- und Vergütungsbedingungen hinzuwirken und Verträge abzuschließen, welche der jeweiligen Tätigkeit entsprechen.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Kammermitglieder dürfen sich im Rahmen der Vorgaben des Sächsischen Heilberufekammergesetzes zu Berufsausübungsgemeinschaften in den für den Beruf zugelassenen Rechtsformen nur mit anderen Angehörigen ihrer Berufsgruppe oder Mitgliedern der Heilberufekammern zusammenschließen. Mit Angehörigen anderer verkammerter Berufe, als den in Satz 1 genannten, dürfen sich Kammermitglieder zur Ausübung einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenschließen, wenn nicht die Heilkunde am Menschen ausgeübt wird.“
- b) In Absatz 2 wird dem Wort „Psychotherapeuten“ die Worte „Psychotherapeutinnen und“ vorangestellt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Darüber hinaus dürfen Kammermitglieder sich an Kooperationen beteiligen, deren Ziel ein bestimmter Versorgungsauftrag oder eine andere Form der Zusammenarbeit zur Versorgung der Patientinnen und Patienten ist.“
- d) In Absatz 4 wird dem Wort „Psychotherapeuten“ die Worte „Psychotherapeutinnen und“ vorangestellt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Patientendaten“ durch die Worte „Daten von Patientinnen und Patienten“ ersetzt.

15. § 22 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bei Verhinderung des Kammermitglieds sind der Patientin oder dem Patienten alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.“

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden den Worten „der Praxisinhaber“ die Worte „Die Praxisinhaberin oder“ vorangestellt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden dem Worten „des Patienten“ die Worte „der Patientin oder“ vorangestellt.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „In Aus- und Weiterbildung tätige Kammermitglieder“

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „In der Aus- und Weiterbildung tätige Kammermitglieder dürfen Abhängigkeiten nicht missbräuchlich zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Kammermitglieder dürfen keine Prüfungen bei Aus- und Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren.“
- d) In Absatz 3 wird dem Wort „Psychotherapeuten“ die Worte „Psychotherapeutinnen und“ vorangestellt.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Gutachten, Stellungnahmen und Bescheinigungen“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dokumentieren die Ergebnisse ihrer Arbeit bei Bedarf und Erfordernis auch nach außen in Form von Gutachten, Stellungnahmen und Bescheinigungen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Gutachten, Stellungnahmen und Bescheinigungen sind den fachlichen Standards entsprechend innerhalb angemessener Frist zu erstellen und dürfen keine Gefälligkeitsaussagen enthalten. Die Rechte Dritter sind zu beachten.“
- d) In Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patientinnen und Patienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist in der Regel abzulehnen. Eine Begutachtung ist dann möglich, wenn die Patientin oder der Patient das Kammermitglied von der Schweigepflicht entbunden hat. Das Kammermitglied hat die Patientin oder den Patienten vorab über die Risiken einer Schweigepflichtentbindung und gutachterlichen Aussage für die Behandlung aufzuklären.“

19. In § 28 Absatz 2 Satz 1 werden dem Wort „Teilnehmer“ die Worte „Teilnehmerinnen und“ vorangestellt.

20. In § 30 Absatz 2 wird das Wort „Psychotherapeuten“ durch das Wort „Kammermitglieds“ ersetzt.

21. In der Präambel Satz 3, Satz 4, 1. und 2. Anstrich, § 3 Absatz 2, 2. Anstrich, Absatz 3, § 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 6 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 und 2, § 6 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5, § 7 Absatz 2 Satz 1, Absatz 5, § 8 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 1 Satz 1, § 12 Überschrift, Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, Absatz 5, § 13 Überschrift, § 14 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 4, § 21 Absatz 4 und Absatz 5, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 1, § 24 Absatz 2 Satz 1, § 27 Absatz 5 Satz 1 (neu) wird jeweils dem Wort „Patienten“ die Worte „Patientinnen und“ vorangestellt.

22. In § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 1, 3, 4, 6, 7, 8, § 4 Absatz 1 und 2, § 5 Absatz 1, 3, 4, 5, 6 Satz 1, Absatz 8 Satz 2, § 6 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 4, Absatz 5, § 7 Absatz 2 Satz 1, Absatz 5, § 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz

1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 15 Absatz 1, Absatz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3, Absatz 3 Satz 1, § 18 Absatz 3, § 19 Absatz 2, § 20 Absatz 2 Satz 2, § 21 Absatz 1 und Absatz 5, § 22 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 23 Absatz 3 Satz 1, 5 und 7, Absatz 5, § 24 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, § 25 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 27 Absatz 2 Satz 1 (neu), Absatz 4 (neu), § 28 Überschrift, Absatz 1 wird jeweils das Wort „Psychotherapeuten“ durch das Wort „Kammermitglieder“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Leipzig, den 01. Dezember 2022

Dr. Gregor Peikert
Präsident

Vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Az: 31-5014/35/4-2022/214410

Dresden, den 08. Dezember 2022

Marko Jaksch
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Leipzig, den 14. Dezember 2022

Dr. Gregor Peikert
Präsident